

Art. 1 Versichertes Pferd, Schäden u. Gefahren

- 1.1. Versichertes Pferd: jedes auf der Polizze und/oder auf Nachträgen beschriebene Tier
- 1.2. Unfall: jede körperliche, vom Willen des Versicherungsnehmers (VN) unabhängige, zufällig von außen mechanisch oder chemisch plötzlich auf das Pferd einwirkende Beeinträchtigung, die unmittelbar eine Verletzung verursacht (inkl. des Transportes). Sehnenverletzungen, Verdrehungen, Verstauchungen u. Verrenkungen sind immer ausgeschlossen.
- 1.3. Krankheit: jede durch einen Vertragstierarzt festgestellte, ärztliche Behandlung bedingte Veränderung des Gesundheitszustandes.
- 1.4. Tod: jedes Verenden oder ärztlich bedingtes Nottöten eines Pferdes
- 1.5. Invalidität: dauernde Teilinvalidität, die nicht die Schlachtung erfordert, welche jedoch das Pferd für die versicherte Gebrauchsart untauglich macht (abhängig vom Invaliditätsgrad analoger Ersatz der Entschädigungssumme)

Akute Krankheiten:

Akute Veränderungen des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinär-medizinischen Fakultät anerkannt werden, wie z. B. akute Kolik oder Verdauungsstörungen (nicht jedoch die dazugehörigen Voruntersuchungen, Folgebehandlungen eines Darmkrampfes oder Darmverschlusses), akute Hufrehe, Kreuzschlag (Myoglobininurie), akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Kreislaufsystems; Starrkrampf und Tollwut, Skalma, akute Hufrollenentzündung, Strahlbeinfraktur, unter der Voraussetzung, dass das Tier vorgängig und rechtzeitig dagegen schutzgeimpft und periodisch nachgeimpft worden ist. Die Kastration gilt bis zum Alter von 3 Jahren mitversichert. Die Folgen von Trächtigkeit und Geburt sind den akuten Krankheiten gleichgestellt unter der Voraussetzung, dass die Stute vor dem 270. Tag nach der Deckung oder künstlichen Besamung in die Versicherung aufgenommen wurde.

Chronische Krankheiten:

Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, welche als solche von der veterinär-medizinischen Fakultät anerkannt werden, wie z. B. chronische Krankheiten der Luftwege wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem (ausgenommen es ist hochgradig), Koller, Wildrössigkeit, Blutarmut, der erste orthopädische Hufbeschlag, einäugige Blindheit und die Mondblindheit. Ausgeschlossen sind jedoch alle Formen, wie chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Strahlbeinlahmheit, nicht durch Unfall verursachte beidseitige Blindheit, die periodische Augenentzündung, dauernde Teilinvalidität, chronischer Hufbeschlag und Huflahmheit, Gleichbeinlahmheit, chronische Lahmheiten (insbesondere infolge von Exostosen), Ataxie, Schale und Spat.

Art. 2 Umfang der Versicherung

Dem Versicherungsnehmer wird bei Tod oder dauernder Invalidität des Tieres eine Entschädigung gewährleistet, gemäß der gewählten Variante der Versicherung:

- Variante I - natürlichen Tod, durch Unfälle allein
- Variante II - natürlichen Tod, durch Unfälle und akute Krankheiten
- Variante III - natürlichen Tod, durch Unfälle, akute Krankheiten, explizite angeführte chronische Krankheiten und Leibesfrucht, Geburt, Befruchtung, Deckrisiko inklusive Natursprung im nachstehend angeführten Rahmen.

Der Umfang der Versicherung deckt den Tod (Verenden, Nottötung) infolge von Unfall und Transport (Variante I); akute Krankheiten, Operationen (Variante II); explizit angeführte chronische Krankheiten, Trächtigkeit, Geburt, Befruchtung, Deckung durch Natursprung, Kastration bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Variante III); und immer eine Operation zur Abwendung eines Versicherungsfalls.

Prämienfreie Zusatzleistung: Operationskostenversicherung für lebensrettende Maßnahmen (ausgenommen der Darmkrampf) bis EUR 2.500,- sowie der Transport innerhalb Westeuropa, wenn der Versicherungsfall durch den Transport verursacht wird (Meldepflicht vor Abreise besteht für Turnierpferde und Deckhengste).

Art. 3 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- 3.1. Alle in Art. 7 erwähnten Zusatzrisiken, wenn deren Einschluss nicht vereinbart wurde.
- 3.2. Die nicht vom Vertragstierarzt angeordnete Schlachtung.
- 3.3. Das Fehlen der üblich anerkannten tierärztlichen Pflege oder allgemein üblichen notwendigen Schutzimpfungen bzw. Nachimpfungen.
- 3.4. Alle Sehenschäden und daraus folgende Frakturen, egal welchen Ursprung diese haben und deren Folgen. Eingeschlossen sind diese Verletzungen in der Zucht. (In der Variante III sind diese nur während der ersten 18 Monate ausgeschlossen.)
- 3.5. Alle Folgen einer Geburt, Kastration und Sterilisation ohne medizinische Indikation. Des Weiteren jede Kastration bzw. Sterilisation nach dem vollendeten 3. Lebensjahr.
- 3.6. Die allgemeine Abnutzung und Altersschwäche, wenn das Tier nicht wenigstens während 10 Jahren versichert war.
- 3.7. Alle Kosten für tierärztliche Behandlungen, Transporte, Pension, Schlachtung oder Kadaververwertung.

- 3.8. Sämtliche tierärztlichen Honorare und Kosten für etwaige Untersuchungen, Berichte, Gutachten oder Gesundheitszeugnissen.
- 3.9. Die Folgen von Kriegsereignissen jeder Art, Revolution, Unruhen, Aufruhr, Seuchen, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen oder sonstigen Eisgebilden, Umweltkatastrophen, Überschwemmung, hoheitliche Eingriffe und atomaren Ereignissen.
- 3.10. Die Folge von Mängel, Minderwerte, Bösartigkeit oder Krankheiten, die vor Beginn der Versicherung oder während der Karenzfrist bereits vorhanden waren, einschließlich angeborener Fehlentwicklung.
- 3.11. Die Ereignisse, die während eines Transportes außerhalb der EU - Mitgliedsstaaten eintreten, wenn diese Ereignisse nicht durch besondere Vereinbarung eingeschlossen sind.
- 3.12. Für Ereignisse, soweit deren Schäden durch Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen gedeckt sind. Weiters für Ereignisse, deren Schäden eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln oder Organisationen hervorrufen. Weiters sämtliche Kosten, die als Anspruch gegen Dritte geltend gemacht werden können.
- 3.13. Die Folge von Kumulrisiken bzw. Seuchen, es sei denn, es ist hierfür eine Höchsthaftungssumme gesondert vereinbart worden.
- 3.14. Sämtliche Folgen von Seuchen, chronischen Krankheiten, die nicht explizit eingeschlossen sind, wie Verdauungsstörungen, Hufrehe, Kreuzschlag, Starrkrampf, Tollwut, Atemwegserkrankungen, hochgradige Dämpfungigkeit, ansteckende Blutarmut (Borna), Infektionskrankheiten, Lahmheiten, Arthritis, Arthrose, Blindheit (ausgenommen einäugige Blindheit ohne periodische Augenentzündung), Blutarmut, Dummkoller, natürlich oder anerzogene Verhaltensweisen, Knochenweiche, Ataxie, Schale, Spat, Alter, Bösartigkeit, Koppen oder Weben, Stetigkeit oder Sattel-, Schmiede- oder Verladezwang.

Art. 4 Aufnahmealter

Das Tier kann ab dem 3. Lebensmonat und bis zum 14. Lebensjahr versichert werden. In der Variante III kann das Tier nur bis zum 9. Lebensjahr versichert werden. Für bereits versicherte Tiere endet die Versicherung nicht dadurch, dass die Altersgrenze überschritten wird. Auf Verlangen des Versicherers hat der Antragsteller auf eigene Kosten ein tierärztliches Gutachten oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand und den Wert der zu versichernden Tiere beizubringen.

Art. 5 Karenzfristen bzw. Wartezeit

- 5.1. Unfälle, Invalidität: keine Karenzfrist, die Versicherung beginnt mit dem Inkrafttreten der Versicherung, frühestens einer allenfalls vorläufigen Deckung und spätestens mit der Zustellung der Police und der Bezahlung der Erstprämie.
- 5.2. akute Krankheiten: Karenzfrist von 90 Tagen nach Inkrafttreten der Versicherung
- 5.3. chronische Krankheiten: Karenzfrist von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Versicherung

Für Unfallfolgen, Krankheiten und sonstiges Verenden, deren Ursache bzw. Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen sind, entfällt die Versicherungsleistung.

Art. 6 Entschädigungsleistung

Sollte das Tier bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sterben, so gilt der tatsächliche Verkehrswert maximiert mit der in der Police angegebenen Versicherungssumme als Entschädigungsleistung. Ab Erreichen des 15. Lebensjahres wird die vereinbarte Versicherungssumme alljährlich um 20 % und ab dem 17. Lebensjahr um 10 % automatisch herabgesetzt. Spätestens mit dem Erreichen des 21. Lebensjahres erlischt der Deckungsschutz und somit endet die Versicherung und die Prämienzahlung.

- 6.1. 100 % des Wertes für die Grundrisiken Tod u. Nottötung je nach Variante.
- 6.2. 80 % des Wertes für die Zusatzrisiken gemäß Art. 7, außer es ist etwas gesondert vereinbart.
- 6.3. 20 % des Wertes der Stute für das zu gebärende Fohlen bei Totgeburt nach wenigstens 300 Trächtigkeitstagen oder bei Tod innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt.
- 6.4. 40 % des Wertes bei dauernder Teilinvalidität, ohne Schlachtung.

Ein etwaiger Fleischerlös bzw. Verkaufserlös wird von der Versicherung in Abzug gebracht. Bei Entschädigung infolge Invalidität bleibt das Tier im Besitze des Versicherungsnehmers, jedoch wird diese Leistung einer eventuell allfällig nachfolgenden Folgeleistung immer gegen gerechnet.

Art. 7 Zusatzrisiken

Die folgenden Zusatzrisiken können auf Vereinbarung und Bezahlung einer Mehrprämie in die Versicherung eingeschlossen werden:

- 7.1. Tod infolge Feuer, Explosion oder Blitzschlag (100 % Versicherungsleistung) bei Haflinger
- 7.2. Diebstahl, Raub oder Verschwinden (100 %) (mitversichert ist das Abschachten in diebischer Absicht)
- 7.3. Ausleihen des Pferdes an Drittpersonen (nicht Familienangehörige in direkter auf bzw. absteigender Linie inkl. Geschwister u. Lebensgefährte bzw. Ehepartner)

- 7.4. Leibesfrucht-Versicherung, Geburt und Deckung (das zu gebärende Fohlen ist mitzuversichern), ausgenommen sind immer Sterilitäts- u. Fruchtbarkeitsbehandlungen und künstliche Besamungen sowie Embryotransplantationen.
- 7.5. Operationskostenversicherung mit vereinbarter Höchsthaftungssumme pro Jahr, ausgeschlossen ist immer der Darmkrampf. (Lebensrettende Maßnahmen sind bis EUR 3.000 mitversichert)
- 7.6. Turnierveranstaltungen im Rahmen von Springen (klub- bzw. reitstallinterne Springen als Trainingseinheiten sind inkludiert)
- 7.7. Flach- oder Trabrennen, Western
- 7.8. Fahren, Distanz
- 7.9. Military, Vielseitigkeit bzw. Cross Country, Polo
- 7.10. Teilnahme an Jagdausflügen (100 %)
- 7.11. Transport innerhalb Europas, wenn der Versicherungsfall durch den Transport verursacht wird (ausschließlich Turnierpferde und Deckhengste – Meldungspflicht vor Abreise besteht) (100 %)
- 7.12. Zuchtuntauglichkeit (nur für gekörte und anerkannte Deckhengste, registriert in einem europäischen Zuchtverband, die zur Zucht angemeldet sind)
- 7.13. Sportuntauglichkeit (90 %)
- 7.14. Europadeckung (kurzfristige Teilnahme an Veranstaltungen – mit Meldung!)
- 7.15. Haflingerrasse (100 %)

Zuchtuntauglichkeit

Versicherungsschutz besteht gegen dauernde Zuchtuntauglichkeit durch Krankheit oder Unfall sowie bei Zuchtstuten außerdem durch Trächtigkeit oder Geburt. Zuchtuntauglichkeit ist Deck- oder Befruchtungsfähigkeit bei Hengsten, Unfruchtbarkeit bei Stuten. Hier ist auf jeden Fall eine Zuchtuntauglichkeitsuntersuchung beizubringen. Ausgeschlossen sind Zuchtuntauglichkeit durch natürliche oder anezogene Verhaltensweisen, zuchtuntaugliches Alter, Kryptorchismus und Bösartigkeit und genetisch bedingte Zuchtuntauglichkeit.

Sportuntauglichkeit

Versicherungsschutz besteht gegen dauernde Sportuntauglichkeit durch Krankheit oder Unfall in der in der Polizze angegebenen Sportart, trotz raschester tierärztlicher Hilfe. Festgestellt muss diese von einem Vertragstierarzt nach Ablauf von 6 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles werden. Eine jährliche Kontrolluntersuchung muss auf etwaiges Verlangen der INVIVA GmbH durchgeführt werden, wobei bei einer Besserung die Versicherungsleistung anteilig rückgeführt werden muss. Ausgeschlossen sind insbesondere chronische Krankheiten, Sehnenverletzungen, Alter, Bösartigkeit, Koppen, Weben, Stetigkeit, natürliche oder anezogene Verhaltensweisen, Sattel-, Schmiede- u. Verladezwang, periodische Augenentzündungen, Dämpfigkeit, Schale, Spat, Ataxie und chronische Lahmheiten.

Leibesfrucht- und Geburtsversicherung

Versicherungsschutz besteht, wenn die Leibesfrucht nach mindestens 300 Trächtigkeitstagen totgeboren oder notgetötet werden muss oder das Fohlen innerhalb von 6 Monaten nach Geburt verstirbt. Eine Zwillingengeburt ist nur mit der Hälfte der Entschädigungsleistung einer normalen Geburt versichert. Die Versicherungssumme leistet nur subsidiär und wird mit 20 % des Wertes der Stute begrenzt, wobei die Stute ordnungsgemäß geimpft und über der INVIVA GmbH versichert sein muss.

Transport

Beim Transport sind nur der Tod aufgrund Transportmittelunfalls und deren Folgen versichert.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Graz vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Im Übrigen finden die Allgemeinen Österreichischen Pferdeversicherungs-Bedingungen (AÖPB) der INVIVA GmbH und die in der Polizze im Anhang erwähnten Sonderbedingungen Anwendung.

Diese Bedingungen sind gültig ab 1. Jänner 2005.